



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: 39. Horizontale – Rund um Jena 2026  
Datum/Uhrzeit: 29.05.2026 16:00 Uhr – 30.05.2026 21:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Seidelstraße 20A, 07749 Jena, USV Dreifelderhalle

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 1.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 1.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen und haftet für eventuelle Schäden.
- 1.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 1.4. Die Veranstaltenden haben eine sanitätsdienstliche Versorgung aller Teilnehmenden sicherzustellen. Hierzu ist ein Sanitätskonzept vorzuhalten.
- 1.5. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

- 1.6. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 1.7. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

## **2. Naturschutz / Stadtforst**

Die Wanderung „39. Horizontale - Rund um Jena“ führt an einigen Streckenabschnitten durch die Naturschutzgebiete „Hufeisen-Jenzig“, „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“, „Leutratal-Cospoth“, „Jenaer Forst“ und „Windknollen“.

- 2.1. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.
- 2.2. Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:
  - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
  - das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
  - außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege Fahrrad zu fahren,
  - außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
  - zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen oder Lärm zu erzeugen,
  - Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
  - Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Hütehunde oder Jagdhunde im Einsatz,
  - freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen.
- 2.3. Es ist verboten, im Naturschutzgebiet Drohnenbefliegungen durchzuführen oder Drohnen starten oder landen zu lassen.
- 2.4. Die Teilnehmenden sind über das bestehende Schutzgebiet zu informieren und auf die damit verbundenen Pflichten aufmerksam zu machen.
- 2.5. Der Streckenverlauf ist so zu kennzeichnen, dass Dritte dies erkennen können und somit Gefahren für Teilnehmer und Nichtteilnehmer ausgeschlossen werden. Bei der Routenführung und Wegmarkierung ist auf eine eindeutige Beschilderung zu achten, damit auch wirklich nur auf offiziell ausgeschilderten Wanderwegen gelaufen wird.
- 2.6. Sämtliche zusätzliche Installationen und Markierungen sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen. Zum Beispiel mit wasserlöslicher Sprühkreide (auf dem Boden – nur in Ausnahmefällen am Wurzelanlauf von Bäumen), Sägespänen oder Klappschildern.

- 2.7. Die Teilnehmenden sind durch die Veranstaltenden daraufhin zu unterweisen, dass die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt, insbesondere dass eine besondere Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherung nicht besteht, auch nicht an markierten Wegen und Pfaden.
- 2.8. Von den Veranstaltenden ist eine Haftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckung gegenüber dem Eigentümer (in Vertretung KSJ-Forstverwaltung) nachzuweisen. Die Versicherung muss Risiken abdecken, die sich aus dem Zustand des Weges bzw. seines Verlaufes auf nichtöffentlichen Wegen im Wald und in der freien Landschaft, die keiner gesonderten Verkehrssicherungspflicht unterliegen absichern.
- 2.9. Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Waldbrandwarnstufe 3 oder 4 ausgerufen sein, wird bzw. können die Wege zum Schutze des Waldes gesperrt werden, die Veranstaltung kann dann auf den Waldabschnitten nicht stattfinden.
- 2.10. Witterungsbedingte Extreme sind zu beachten, bei Sturm, Orkan etc. besteht auf Grund der Wurf und Bruchgefahr der Bäume auf Forstwegen Lebensgefahr. Dementsprechend sind Alternativvarianten außerhalb des Waldes vorzumerken. Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für die gefahrlose Nutzung der Forstwege im Sinne der Veranstaltung.
- 2.11. Werden für die Veranstaltung, zur Absicherung der Streckenposten und Versorgungsstände, Autofahrten auf Forstwegen notwendig, sind dafür entsprechende Befahrgenehmigungen für den Wald, beim Stadtforstamt Jena zu beantragen.
- 2.12. Sämtliche Forstschranken, welche im Zuge der Veranstaltung geöffnet wurden, sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.

### **3. Abfallwirtschaft**

- 3.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 3.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 3.3. Angefallener Müll entlang der Strecke ist im Anschluss der Veranstaltung zu beräumen.
- 3.4. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.